

Versicherungsmaklervertrag

Kunde

Name / Firma

Straße / Nr.

PLZ / Ort

Versicherungsmaklerin

Sandra Koll

Name / Firma

Bahnhofstr. 34

Straße / Nr.

41844 Wegberg

PLZ / Ort

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung von privatrechtlichen Versicherungen. Nicht von diesem Vertrag umfasst sind gesetzliche Sozialversicherungen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart wird.
2. Die nachfolgend genannten und bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits bestehenden Versicherungsverträge oder Verträge über Versicherungsanlageprodukte werden in diesen Vertrag einbezogen. Weitere Versicherungsverträge oder Verträge über Versicherungsanlageprodukte werden nur dann in diesen Vertrag einbezogen, wenn dies später in Textform vereinbart wird.
3. Dieser Vertrag bezieht sich auf:
 - alle Versicherungsarten des betrieblichen Bereichs
 - alle Versicherungsarten privaten Bereichs

oder

Die Tätigkeit des Maklers ist auf die nachfolgend genannten Versicherungsarten beschränkt:

Weitere Risiken werden nur dann in den Vertrag einbezogen, wenn dies später in Textform vereinbart wird oder im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation dokumentiert wird.

4. Beratungs-, Vermittlungs- oder Betreuungsleistungen zu anderen als den vorstehend genannten Versicherungssparten erbringt der Makler nicht.

§ 2 Aufgaben des Maklers

1. Die Versicherungsvermittlung umfasst die bedarfsgerechte Auswahl von Versicherungsverträgen, die Unterstützung beim Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Beratung und Betreuung des Kunden bei der Durchführung dieser Verträge.

Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit grundsätzlich nur die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Vertrieb zugelassenen Versicherungen, Versicherungsanlageprodukte und Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten und sich dem deutschen Recht unterwerfen.

Der Makler arbeitet regelmäßig mit so genannten Vergleichsprogrammen und kann bei der Auswahl der Versicherungen (so genannte Marktanalyse) nahezu sämtliche Versicherungen berücksichtigen, die am deutschen Markt erhältlich sind. Im Einzelfall kann es jedoch sein, dass der Makler in seine Marktanalyse nicht alle Versicherungen einbeziehen kann, weil bei bestimmten Risiken nicht alle Versicherungsgesellschaften mit unabhängigen Versicherungsvermittlern (Maklern) zusammen arbeiten (beispielsweise so genannte Direktversicherer).

Insoweit verzichtet der Kunde bereits jetzt in jedem Einzelfall darauf, über die Markt- und Informationsgrundlage sowie jede Versicherung informiert zu werden, die der Makler seiner Beratung zugrunde gelegt hat.

2. Der Makler verpflichtet sich während der Laufzeit dieses Vertrages zu einer dauerhaften Betreuung des Kunden und der in diesen Vertrag gemäß § 1 einbezogenen Versicherungen.

Die Betreuung umfasst aber nicht die Pflicht zu ungefragtem Tätigwerden mit dem Ziel der Prüfung, ob nach Vertragsschluss eingetretene Umstände aus der Sphäre des Kunden eine Änderung des Versicherungsschutzes notwendig erscheinen lassen.

Ergeben sich die Änderungen aus der Sphäre des Kunden (z.B. Neuanschaffungen, Werterhöhungen, neue Gefahrenpotentiale) so kann der Makler nur tätig werden, wenn der Kunde ihn darüber informiert, es sei denn, der Makler hat auf andere Weise davon Kenntnis erlangt. Näheres regelt § 4 Ziff. 3 dieses Vertrages.

3. Sofern der Makler den Kunden zu Versicherungsanlageprodukten beraten und den Abschluss herbeigeführt hat, basiert die Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts auf den Präferenzen, Zielen und anderen spezifischen Merkmalen des Kunden zum Zeitpunkt der Beratung.

Die weitere, regelmäßige Beurteilung der Eignung der Versicherungsanlageprodukte, deren Abschluss der Makler herbeigeführt hat oder für die er gemäß § 1 Ziff. 2 die Betreuung übernommen hat, ist explizit ausgeschlossen, soweit die Parteien keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung hierüber treffen.

§ 3 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, den Makler über derzeit bestehende Maklerverträge sowie vollständig über bereits bestehende oder sich in der Anbahnung befindliche Versicherungsverhältnisse zu informieren, soweit diese den Vertragsgegenstand nach § 1 dieses Vertrages betreffen.
2. Der Kunde ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung dieses Maklervertrages erforderlich ist. Der Makler legt den vom Kunden geschilderten Sachverhalt als Beratungsgrundlage zugrunde. Der vom Kunden mitgeteilte Sachverhalt wird vom Makler als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend bewertet.
3. Der Kunde ist zur unverzüglichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Mitteilung von Änderungen seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse oder anderer risikorelevanter Umstände verpflichtet. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Makler diese Umstände nicht bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Maklervertrag berücksichtigen. Bei den risikorelevanten Umständen handelt es sich -ohne Anspruch auf Vollständigkeit- um folgende oder vergleichbare Umstände:
 - Änderung der Lebens- und Wohnsituation (z.B. durch Hochzeit, Zusammenlegung zweier, Haushalte, Scheidung / Trennung vom Ehepartner, Geburt / Adoption eines Kindes, Tod eines Familienmitglieds, Eintritt der Berufsunfähigkeit, Umzug, Immobilienerwerb oder –verkauf, Deutliche Veränderung des Hausratswertes, Aufnahme riskanter Freizeitbeschäftigungen -z.B. Fallschirmspringen, Fliegen, Paragliding, Jagdschein, Motorsport etc.-, Krankheit, Erwerb eines Haustieres (vor allem Hund oder Pferd), Kauf / Verkauf eines Kraftfahrzeuges)
 - Änderung der Beschäftigungssituation (z.B. Änderung des Einkommens -z.B. durch Beförderung, Gehaltserhöhung-, Unternehmenswechsel, Eintritt in den Altersruhestand, Arbeitslosigkeit, Reduktion der Arbeitstätigkeit –Teilzeit-, Wechsel von Bürotätigkeit zu körperlicher Tätigkeit und umgekehrt, Entsendung ins Ausland, Wegfall der Sozialversicherungspflicht bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Übergang in den Beamtenstatus)
 - Änderung Ihrer finanziellen Verhältnisse (Erschaften, Aufnahme von Darlehen Gravierende Änderungen Ihrer Vermögensverhältnisse)
4. Weist der Kunde den Makler nicht auf Anpassungsbedarf der durch den Makler vermittelten Versicherungsverträge oder Versicherungsanlageverträge hin, wird der Makler nicht von sich aus einen möglichen Anpassungsbedarf erfragen, soweit die Parteien keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung hierüber treffen.

§ 5 Vollmacht

Der Umfang der Vollmacht des Maklers für den Kunden ergibt sich aus einer gesondert zu erteilenden schriftlichen Vollmacht.

§ 6 Datenschutz

Die Rechte und Pflichten der Parteien betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten des Kunden ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen und der gesondert abzugebenden Einwilligungserklärung des Kunden.

§ 7 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist jederzeit kündbar; von Seiten des Maklers darf der Vertrag jedoch nicht zur Unzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 8 Vergütung für die Versicherungsvermittlung

1. Die Vergütung des Maklers trägt regelmäßig der Anbieter des jeweiligen Versicherungsproduktes beziehungsweise des Versicherungsanlageprodukts.
2. Eine von Absatz 1 abweichende Vergütungsvereinbarung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Makler und dem Kunden.
3. Für bestimmte Tätigkeiten und Serviceleistungen kann der Makler dem Kunden eine gesonderte Vergütung in Rechnung Stellung, wenn dies zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart wurde.

§ 9 Haftung des Maklers

1. Die Haftung des Maklers für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, und zwar mit den nachfolgenden Einschränkungen.
2. Die Haftung des Maklers und seiner Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz wegen der leicht fahrlässigen Verletzung seiner Pflichten, mit Ausnahme der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht, ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden sowie der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 1.276.000 Euro für jeden Schadenfall bzw. den aktuellen Betrag der jeweils gültigen Pflichtversicherungssumme. Der Makler hält bis zur Höhe der jeweils gültigen Pflichtversicherungssumme eine Berufshaftpflichtversicherung vor.
3. Ferner ist die Haftung des Maklers und seiner Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz wegen der leicht fahrlässigen Verletzung seiner gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden sowie der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 1.276.000 Euro für jeden Schadenfall bzw. den aktuellen Betrag der jeweils gültigen Pflichtversicherungssumme. Der Makler hält bis zur Höhe der jeweils gültigen Pflichtversicherungssumme eine Berufshaftpflichtversicherung vor.

4. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, besteht die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers für diesen Fall auf Kosten des Kunden auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die eine höhere Schadensumme abdeckt. Der Makler wird auf Anfrage des Kunden hierzu eine geeignete Empfehlung abgeben.
5. Die Versicherungssumme und die Gesamtjahresleistung für die vorgenannte Berufshaftpflichtversicherung, soweit es sich um eine Pflichtversicherung für die Versicherungsvermittlung handelt, unterliegt gesetzlich alle 5 Jahre einer Anpassung nach dem europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI). Der Kunde erkennt die jeweils gültige Pflichtversicherungssumme als Haftungsbegrenzung für leichte Fahrlässigkeit der Höhe nach an. Die bislang letzte Anpassung erfolgte mit Bekanntmachung des BMWi vom 02.01.2018 im Bundesanzeiger.
6. Die zuvor genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die zuvor genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche sich aus der Natur des Vertrages ergebenden Pflichten, deren Einschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragszwecks überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig Vertrauen darf.

§ 10 Aufhebung früherer Verträge

Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle eventuell früher zwischen den Parteien geschlossenen Maklerverträge ihre Gültigkeit.

§ 11 Rechtsnachfolge

1. Um die nahtlose Betreuung des Kunden auch bei Veränderungen beim Makler (z.B. durch Geschäftsaufgabe, Erkrankung oder Tod) sicherzustellen, ist er, ein von ihm hierzu Bevollmächtigter oder sein Erbe berechtigt, den Maklervertrag als Ganzes mitsamt der damit zusammenhängenden Maklervollmacht, der Datenschutzerklärung und sonstiger Anlagen einem anderen Makler zur Übernahme anzudienen. Wenn ein solcher Fall eintritt wird der Kunde hierüber sofort informiert.
2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Makler, sein Bevollmächtigter oder sein Erbe den Makler, dem die Übernahme angedient werden soll, nach eigenem Ermessen auswählen. Der Kunde stimmt bereits jetzt einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus diesem Maklervertrag auf einen anderen Makler zu. Der Kunde wird vor der Übertragung über die bevorstehende Übertragung informiert. Er kann sodann der Übertragung widersprechen.
3. In Übereinstimmung mit Art. 20 Abs. 2 und 4 Code of Conduct (Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft) informiert der Makler, sein Bevollmächtigter oder sein Erbe den Kunden möglichst frühzeitig, mindestens

aber drei Wochen vor der Datenübermittlung an den übernehmenden Makler über die Person des übernehmenden Maklers und die bevorstehende Datenübermittlung. Der Kunde wird auf das bestehende Widerspruchsrecht hingewiesen und erhält die Möglichkeit, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

4. Dem Kunden wird für den Fall der Vertragsübertragung das Recht eingeräumt, den Maklervertrag durch Erklärung gegenüber dem übertragenden Makler oder dem übernehmenden Makler mit sofortiger Wirkung zu beenden.
5. Die Rechte und Pflichten der Parteien betreffend die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Fall der Rechtsnachfolge ergeben sich aus der vom Kunden gesondert abzugebenden Einwilligungserklärung und den dazugehörigen Datenschutzhinweisen.

§ 12 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

1. Die Aufrechnung des Kunden gegen eine Forderung des Maklers ist nur zulässig, soweit die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
2. Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Ansprüche des Kunden gegenüber dem Makler dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund des jeweiligen Anspruches. Vom Abtretungs- und Verpfändungsverbot erfasst werden somit z. B. auch Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Beratung oder Aufklärung.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit der Kunde über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt, ist Gerichtsstand der Sitz des Maklers. Gleiches gilt, wenn der Kunde Kaufmann ist und die Streitigkeit dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen ist.
2. Alle in diesem Vertrag aufgeführten Rechte und Pflichten gelten auch für eventuelle Rechtsnachfolger. Diesbezüglich gilt jedoch insbesondere die gesonderte Datenschutzerklärung und -einwilligung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Makler

Unterschrift Kunde